

# ZH\_HANDELSGERICHT HG170164 vom 10. März 2018

Zh Handelsgericht, 2018-03-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_handelsgericht\\_HG170164](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG170164)

FR: ZH\_HANDELSGERICHT HG170164 du 10 mars 2018

IT: ZH\_HANDELSGERICHT HG170164 del 10 marzo 2018

## Erwägungen

### E. 1

Zuständigkeit Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts ist gegeben und un- bestritten (Art. 31 ZPO; Art. 6 Abs. 1 und 2 ZPO).

- 4 -

### E. 2

Ausgangslage und Analyse Rechtsbegehren: Mit der vorliegenden Klage verlangt die Klägerin von der Beklagten – auf Grund- lage des Revisionsmandates – Rechenschaft im Sinne eines schriftlichen Ge- schäftsberichts. Dieser habe sich über den konkreten Inhalt des Mandats auszu- sprechen und detaillierte Angaben über sämtliche von der Beklagten für die Klä- gerin vorgenommenen Tätigkeiten und Massnahmen, namentlich sämtliche steu- errelevanten Hinweise, Empfehlungen, Abmahnungen oder sonstige Erklärungen, zu enthalten. Enthält ein Rechtsbegehren auf Rechenschaft keine zeitlichen Angaben, bezieht es sich auf die gesamte Dauer des Vertrages. Vorliegend ergibt sich aus der Be- gründung der Klage, dass das Revisionsmandat am 28. Oktober 2007 begann (act. 1 N 3) und im Jahr 2014 endete (act. 1 N 32). Diese Angaben blieben unbe- stritten. Allgemeines: Nach Art. 400 Abs. 1 OR hat der Beauftragte auf Verlangen jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen und alles, was ihm infolge derselben aus irgendeinem Grunde zugekommen ist, zu erstatten. Die Rechenschaftspflicht des Beauftragten soll dem Auftraggeber die Kontrolle über die Tätigkeiten des Beauftragten ermöglichen. Sie bildet Voraussetzung und Grundlage der Abliefe- rungs- oder Herausgabepflicht. Der Umfang der Rechenschafts- bzw. Herausga- bepflicht ist beschränkt auf Belange des Auftragsverhältnisses, wobei der Beauf- tragte den Auftraggeber vollständig und wahrheitsgetreu zu informieren und ihm alle Dokumente vorzulegen hat, die sich auf die im Interesse des Auftraggebers besorgten Geschäfte beziehen (BGE 139 III 49 E. 4.1.2 mit Hinweisen). Interne Dokumente werden von der Herausgabepflicht nicht erfasst. Handelt es sich aber um Dokumente, die für die Kontrolle des Auftrags notwendig sind, unter- liegen sie zwar nicht der Herausgabepflicht im eigentlichen Sinne, sie sind jedoch unter dem Titel der Rechenschaftspflicht in Kopie herauszugeben, sofern keine

- 5 - Geheimhaltungsinteressen des Beauftragten entgegenstehen (BGE 139 III 49 E. 4.1.3 S. 56). Bezüglich interner Dokumente, welche für die Überprüfung der vertragsgemässen Auftragsausführung nicht relevant sind, besteht weder eine Rechenschafts- noch eine Herausgabepflicht (BGE 139 III 49 E. 4.1.3 S. 56). Inhalt und Umfang der Rechenschafts- und Herausgabepflicht sind abhängig vom konkreten Auftragsverhältnis und seiner Zweckbestimmung. Die Rechenschafts- pflicht findet ihre Grenzen zudem im Grundsatz von Treu und Glauben (BGE 139 III 49 E. 4.1.2 mit Hinweis auf Urteile 4A\_144/2012 vom 11. September 2012 E. 3.2.2; 4C.206/2006 vom 12. Oktober 2006 E. 4.3.1). Eine Berufung

auf die Re- chenschafts- bzw. Herausgabepflicht verstösst dann gegen Treu und Glauben, wenn der Auftraggeber die erforderlichen Informationen bereits besitzt oder sich leicht aus eigenen Unterlagen informieren könnte, während der Beauftragte dazu grössere Umtriebe auf sich nehmen müsste (BGE 139 III 49 E. 4.5.2 mit Hinweis auf das Urteil 4C.206/2006 vom 12. Oktober 2006 E. 4.3.1; BK-FELLMANN, N 82 zu Art. 400 OR). Die vorliegende Klage zielt einzig auf Rechenschaftsablage, und zwar, genauer gesagt, auf Erstattung eines schriftlichen Rechenschaftsberichts. Die revisionsrechtliche Rechtsbeziehung und Art. 400 OR: Die Beklagte amte vorliegend als Revisionsstelle der Klägerin. Dabei handelte es sich um eine sog. eingeschränkte Revision (sog. „review“) gemäss Art. 727a OR - 727c OR i.V.m. Art. 729 - 729c OR (act. 1 N 4). Sowohl bei der ordentlichen als auch bei der eingeschränkten Revision bildet die Revisionsstelle einerseits ein gesetzliches Organ der zu revidierenden Gesell- schaft (Art. 626 Ziff. 6 OR), andererseits besteht zwischen Gesellschaft und Revi- sionsstelle auch eine vertragliche Rechtsbeziehung. Auf diese gelangt das Auf- tragsrecht nur insoweit zur Anwendung, als die revisionsrechtlichen Bestimmun- gen keine spezifische Regelung vorsehen und die auftragsrechtliche Regelung den revisionsrechtlichen Bestimmungen bzw. deren Sinn und Zweck nicht zuwi- derläuft (sog. auftragsähnliches Rechtsverhältnis sui generis; vgl. PETER BÖCKLI, Schweizerisches Aktienrecht, 4. Aufl., 2009, § 15 N 632; ROSMARIE ABOLFATHIAN- HAMMER, Das Verhältnis von Revisionsstelle und Revisor zur Aktiengesellschaft,

- 6 - Diss., Bern 1992, S. 5 f.). So findet namentlich das Weisungsrecht des Auftragge- bers gegenüber dem Beauftragten (vgl. Art. 397 OR) grundsätzlich keine Anwen- dung. Denn die Unabhängigkeit der Revisionsstelle (Art. 728 OR bzw. Art. 729 OR) und ihr gesetzlich definierter Auftrag stehen einem Weisungsrecht grundsätz- lich entgegen. Wie erwähnt, zielt die vorliegende Klage einzig auf Erstattung eines schriftlichen Rechenschaftsberichts. Im vorliegenden Zusammenhang von zentraler Bedeutung ist Art. 730c OR, wel- cher sowohl auf die eingeschränkte als auch auf die ordentliche Revision Anwen- dung findet. Gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung muss die Revisionsstelle „sämtliche Revisionsdienstleistungen dokumentieren und Revisionsberichte sowie alle wesentlichen Unterlagen mindestens während zehn Jahren aufbewahren. [...]“. Absatz 2 präzisiert die genannten wesentlichen Unterlagen wie folgt: „Die Unterlagen müssen es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in effizienter Weise zu prüfen.“ Diese Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht gemäss Art. 730c OR be- zweckt namentlich die Qualitätssicherung sowie die Beweissicherung im Hinblick auf künftige Verantwortlichkeitsprozesse (CHK-OERTLI/HÄNNI, N 4 zu Art. 730c OR). Der genaue Umfang der Dokumentationspflicht geht im Fall der eingeschränkten Revision naturgemäss weniger weit als bei der ordentlichen Revision und ist von der Praxis sowie unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfal- les zu konkretisieren (vgl. die Formulierung „wesentliche Unterlagen“). In Konkretisierung dieses Grundsatzes hält der sog. Standard zur Eingeschränk- ten Revision (hrsgg. von Treuhand-Kammer, Zürich / Schweizerischer Treuhän- der-Verband, Bern, 2007, S. 25) fest, welche Informationen die sog. Arbeitspapie- re zu enthalten haben, die zusammen mit dem Revisionsbericht aufzubewahren sind.

- 7 - Diese der Aufbewahrungspflicht unterliegenden Unterlagen sind in analoger An- wendung von Art. 400 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 730c OR sowie in Anwendung der eingangs dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Auftragsrecht unter dem Titel der Rechenschaftspflicht (und nicht unter dem Titel der Heraus- gabepflicht im eigentlichen

Sinne) als interne Dokumente in Kopie herauszugeben. Da das vorliegende Revisionsverhältnis seit geraumer Zeit beendet ist, kann zudem vorliegend offen bleiben, ob bzw. inwiefern eine solche Rechenschaftsablage während laufendem Revisionsmandat allenfalls Beschränkungen unterliegt, um zu verhindern, dass die zu prüfende Gesellschaft – aufgrund der Kenntnis interner Revisionsunterlagen – die Wirksamkeit künftiger Prüfungshandlungen beeinträchtigen könnte. Vorliegend verlangt die Klägerin aber explizit nicht die Herausgabe dieser Unterlagen gemäss Art. 730c OR, sondern die Erstattung eines zusätzlichen schriftlichen Rechenschaftsberichts, der sich im Einzelnen zu allen Prüfhandlungen sowie zu den geführten Gesprächen zu äussern habe (act. 1 N 16 ff.; act. 23 N 29 und N 38). Die in Art. 730c OR speziell geregelte Dokumentationspflicht, welche, wie erwähnt, auch interne Dokumente (Arbeitspapiere) erfasst, ist im vorliegenden revisionsrechtlichen Kontext indes insofern als abschliessend zu betrachten, als nebst ihr kein zusätzlicher Anspruch auf Erstattung eines schriftlichen Rechenschaftsberichtes im erwähnten Sinne besteht (ähnlich: BÖCKLI, a.a.O., § 15 N 632). Damit entbehrt das klägerische Rechtsbegehren einer tauglichen Anspruchsgrundlage.

### **E. 3**

Fazit Nach dem Gesagten ist die Klage abzuweisen.

### **E. 4**

Kosten- und Entschädigungsfolgen

#### **E. 4.1**

Streitwert Der Streitwert wurde mit Verfügung vom 11. August 2017 einstweilen auf CHF 150'000.-- festgesetzt (Prot. S. 2). Dieser Wert blieb in der Folge unbestritten, so dass der Streitwert definitiv auf CHF 150'000.-- festzusetzen ist.

- 8 -

#### **E. 4.2**

Gerichtsgebühr Die ordentliche Gerichtsgebühr erweist sich als angemessen (§ 4 GebV OG-ZH). Deren Höhe beträgt beim vorliegenden Streitwert rund CHF 11'000.--. Die Gerichtsgebühr wird den Parteien grundsätzlich nach Obsiegen bzw. Unterliegen auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 95 Abs. 1 lit. a ZPO). Im Verfahren betreffend Eintreten hat die Klägerin obsiegt, in der Hauptsache unterliegt sie indes vollumfänglich. Es rechtfertigt sich unter den vorliegenden Umständen, der Klägerin die Kosten zu 9/10 und der Beklagten zu 1/10 aufzuerlegen.

#### **E. 4.3**

Parteientschädigungen Als angemessen erweist sich vorliegend die ordentliche Anwaltsgebühr (§ 4 AnwGebV-ZH), die auch den Aufwand für die Teilnahme an einer Hauptverhandlung abdeckt (§ 11 Abs. 1 AnwGebV-ZH). Vorliegend beträgt sie rund CHF 14'000.--. Eine Vergleichsverhandlung hat, wie eingangs erwähnt, nicht stattgefunden. Auch die Parteientschädigung wird grundsätzlich nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 95 Abs. 1 lit. b ZPO). Auch hier gelangt der vorstehend unter dem Titel Gerichtskosten erwähnte Verteilungsschlüssel von 9/10 und 1/10 zur Anwendung. Zusätzlich hat die Beklagte einen Mehrwertsteuerzuschlag auf die Parteientschädigung verlangt (act. 13 S. 2 Ziff. 5; act. 25 S. 2). Ist einer mehrwertsteuerpflichtigen Partei eine Parteientschädigung zuzusprechen, hat dies zufolge

Möglichkeit des Vorsteuerabzugs ohne Berücksichtigung der Mehrwertsteuer zu erfolgen. Ist die anspruchsberechtigte Partei nicht im vollen Umfange zum Abzug der Vorsteuer berechtigt, ist die Parteientschädigung um den entsprechenden Faktor anteilmässig anzupassen. Solche aussergewöhnlichen Umstände hat eine Partei zu behaupten und zu belegen (Urteil des Bundesgerichts 4A\_552/2015 vom 25. Mai 2016 E. 4.5; ZR 104 [2005] Nr. 76; SJZ 101 [2005] S. 531 ff.). Die Beklagte hat keine für die Zusprechung der Mehrwertsteuer erforderlichen aussergewöhnlichen Umstände behauptet. Daher ist der Beklagten die Parteientschädigung ohne Mehrwertsteuer zuzusprechen.

- 9 - Das Handelsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.